

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

34

Gesetz: BGB § 242 Geschäftsgrundlage; ZPO §§ 411, 402, 397

Leitsätze:

1. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen kann ein Arbeitsverhältnis ausnahmsweise sein Ende finden, ohne daß eine besondere rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Erklärung abgegeben wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn der ganze Vertrag gegenstandslos geworden ist, weil der Zweck des Arbeitsverhältnisses durch äußere Ereignisse endgültig oder doch für unabsehbare Zeit, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar, un erreichbar geworden ist. Der Arbeitnehmer kann sich dann auf das Fehlen einer Kündigungserklärung nicht berufen. (Vgl. AP Nr. 4 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage).
2. Das Berufungsgericht muß dem rechtzeitig gestellten Antrag einer Partei auf persönliche Vernehmung eines Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, stattgeben.

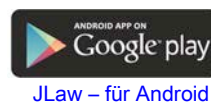
Aktenzeichen: 3 AZR 60/62

Urteil des BAG vom 12. März 1963

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 60/62
3 Sa 30/61 Berlin

Im Namen des Volkes!

34

Verkündet
am 12. März 1963

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Moritz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1961 - 3 Sa 30/61 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger - 1902 geboren - trat am 1. Dezember 1938 als Organisationsreferent in die Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung ein und wurde am 1. Juli 1939 von der Reichsgruppe Versicherungen als Generalreferent übernommen. Er war dort bis zu seiner Einberufung zum Militär am 25. August 1939 tätig. Zuvor hatte er sich nach seinen Darlegungen schon seit 1926 mit Schadenverhütung befaßt, und zwar zunächst durch Betrieb einer sogenannten Studiengesellschaft für alle Gebiete, u.a. Brandschutz und Schutz vor sonstigen Gebäudeschäden, Unfallschutz und Gesundheitsfürsorge. Sodann wurde er im Dezember 1934 von der NSV als Abteilungsleiter übernommen; von 1936 bis zum 30. September 1938 ist er dort als Geschäftsführer der Schadenverhütungsabteilung beschäftigt worden.

Im Jahre 1942, während seines Militärdienstes, wurde der Kläger in die Versorgungsregelung einbezogen, die von der Reichsgruppe für ihre Beschäftigten am 28. Juli 1942 geschaffen worden war. Diese Versorgungsregelung lautet in den hier maßgeblichen Bestimmungen:

"Gefolgschaftsversorgung

der Reichsgruppe "Versicherungen" und ihrer Gliederungen.

.....

I.

II.

1. Versorgungsberechtigt sind alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die, wenn männlich, über 27 Jahre, wenn weiblich, über 30 Jahre alt sind und seit ihrem Eintritt in die Dienste einer Gruppe (auch einer früheren Wirtschafts- oder Fachgruppe) oder eines Verbandes (auch eines früheren Verbandes) nach Erreichung dieses Lebensalters mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

.....

4. Die Versorgung besteht:

A. in einem lebenslänglichen Ruhegeld, das dem Gefolgschaftsmitglied gezahlt wird,

- a) wenn es über 65 Jahre alt ist und nach mindestens 10jähriger Dienstzeit Versetzung in den Ruhestand beantragt;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- b) wenn es berufsunfähig geworden ist, - als berufsunfähig gilt das Gefolgschaftsmitglied, wenn es durch ein körperliches oder geistiges Leiden oder Gebrechen voraussichtlich mindestens 50% seiner Erwerbsfähigkeit für seinen Beruf und auch für jeden anderen seiner Lebensstellung entsprechenden Beruf verloren hat -;
- c) wenn das Dienstverhältnis, ohne daß ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt, vom Arbeitgeber gelöst wird, es wäre denn, daß das Gefolgschaftsmitglied noch keine 10 Dienstjahre zurückgelegt und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

B.

5. Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich:

- A. nach dem zuletzt bezogenen Jahresgehalt und
- B. nach vollendeten Dienstjahren bei den Gruppen und Verbänden.

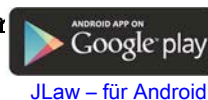
Als Dienstjahre im Sinne dieser Versorgungsregelung gelten die Jahre, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres (bei männlichen Gefolgschaftsmitgliedern) bzw. 30. Lebensjahres (bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern) in Diensten einer Gruppe oder eines Verbandes (vgl. Ziff. 1) zurückgelegt sind. Es wird vorbehalten, Dienstjahre in früheren Dienstverhältnissen, wenn sie als Vorbildungs- und Vorbereitungszeit für den jetzigen Dienst angesehen werden können, bei Festsetzung des Ruhegeldes ganz oder zu einem angemessenen Teil mit zu berücksichtigen. Hierüber entscheiden im Rahmen der auszustellenden Richtlinien die Gruppen, in deren Dienst das Gefolgschaftsmitglied steht. Die Zeit, während der das Gefolgschaftsmitglied in Unterbrechung seiner Dienstzeit zum Kriegsdienst eingezogen oder in Kriegsgefangenschaft war, wird als Dienstzeit angerechnet.

- C. Das Ruhegeld wird entsprechend in Hundertsätzen des Gehaltes gemäß der folgenden Ruhegehaltsskala berechnet:

<u>Zahl der Dienstjahre:</u>	<u>Ruhegehalt:</u>
	%
5	41
6	43
7	45
8	47
9	49
10	51
.....	
24	69



JLaw – Gesetze und Urteile und mehr
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Jedoch darf das Ruhegeld nicht höher sein als
RM 12.000,-- jährlich.

.....

Zu dieser Versorgungsregelung erhielt der Kläger am
9. März 1943 folgendes Schreiben der Reichsgruppe:

"Betrifft: Gefolgschaftsversorgung

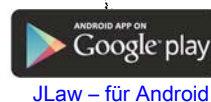
Gemeinschaftlich mit dem Beirat der Reichsgruppe
habe ich nachstehende Richtlinien für die Anrechnung
von Dienstjahren bei der Festsetzung der ruhegehalts-
fähigen Dienstzeit für die mit meinem Schreiben vom
28. Juli 1942 verkündete Gefolgschaftsversorgung auf-
gestellt:

1. Vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. des
30. Lebensjahres bei weiblichen Gefolgschaftsmit-
gliedern liegende Dienstjahre werden in keinem
Fall angerechnet.
2. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. des 30.
Lebensjahres bei weiblichen Gefolgschaftsmitglie-
dern zurückgelegte Dienstjahre werden voll ange-
rechnet, wenn sie zurückgelegt wurden,
a) bei Versicherungsunternehmungen,
b) bei anderen Gruppen der Versicherungswirtschaft,
c) bei Verbänden der Versicherungswirtschaft.
3. Anderweit nach Vollendung des 27. bzw. des 30. Le-
bensjahres bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern
abgeleistete Dienstjahre können bis zur Hälfte an-
gerechnet werden, wenn die frühere Tätigkeit der
jetzigen gleichartig war.
4. Bei Berufen, die ein Spezialwissen erfordern,
wozu das akademische Studium zu rechnen ist, kön-
nen anderweit abgeleistete Dienstjahre und
Ausbildungsjahre mit mehr als der Hälfte ange-
rechnet werden.
5. Dienstjahre, für die bereits irgendein Ruhegehalt
gezahlt wird oder für die das Gefolgschaftsmitglied
eine Abfindung erhalten hat, die seine Ruhegehalts-
ansprüche ablösen sollte, werden nicht angerechnet.
6. Es bleibt den Leitern der Gruppen das Recht vorbe-
halten, im Einvernehmen mit der Reichsgruppe im
Bedarfsfalle eine abweichende Regelung sowohl hin-
sichtlich der Höhe des Ruhegeldes und seiner nach
Dienstjahren erfolgten Staffelung als auch hin-
sichtlich der Begrenzung des Ruhegeldes zu treffen.
Diese Sonderregelung ist im allgemeinen immer dann
vorzunehmen, wenn sich aus dem Zusammentreffen von
Ruhegehaltern aus früheren Dienstverhältnissen mit
dem aus der Tätigkeit bei der Gruppe fließenden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Ruhegehalt ein zu hohes Gesamtruhegehalt ergeben würde.

Unter Anwendung der Grundsätze vom 28. Juli 1942 und der Richtlinien für die Anrechnung von Dienstjahren habe ich nunmehr das ruhegehaltsfähige Dienstalter der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder festgesetzt.

Ihr Dienstalter beträgt am 1. Juli 1942, an dem die neue Altersversorgung in Kraft gesetzt wurde,

7 Jahre 8 Monate.

Davon entfallen 3 Jahre - Monate auf Ihre Tätigkeit bei der

Reichsgruppe,
der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung,
dem Reichsverband der Privatversicherung

4 Jahre 8 Monate auf Ihre frühere Tätigkeit bzw. die Vorbereitung für Ihre jetzige Tätigkeit."

Am 2. Juli 1942 wurde der Kläger verwundet; darüber, in welchem Umfang der Kläger auf Grund dieser Verwundung berufsunfähig geworden ist, herrscht zwischen den Parteien Streit. Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft wendete sich der Kläger wegen Unterstützung an einige ihm bekannte Herren der Versicherungswirtschaft, da die Reichsgruppe unter Vermögensbeschlagnahme von den Alliierten stillgelegt worden war. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1946 machte der Kläger Versorgungs- und Gehaltsansprüche geltend mit dem Hinweis, er befinde sich in ungekündigter Stellung. Hierauf schrieb der Verwalter der Reichsgruppe Versicherungen ihm am 18. Januar 1947 wie folgt:

".....teile ich mit, daß das Vermögen der früheren Reichsgruppe "Versicherungen" restlos gesperrt ist. Die Anstellungsverhältnisse sind mit der Kapitulation erloschen, so daß Ihre Annahme irrig ist, Sie befänden sich noch in ungekündigter Stellung. Die Reichsgruppe "Versicherungen" existiert nicht mehr.
....."

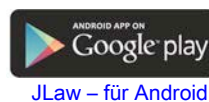
In den anschließenden Jahren wurde der Kläger verschiedentlich ohne Ergebnis bei einzelnen leitenden Versicherungsfachleuten wegen seiner Versorgungs- und Unterstützungsansprüche vorstellig.

Im September 1957 übernahm der verklagte Verband das Vermögen der Reichsgruppe, und zwar auf Grund des Berliner Gesetzes vom 20. Januar 1956 über die Auflösung der Organi-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sation der gewerblichen Wirtschaft (GVBl. 1956 S. 87). In der Folgezeit hat der Beklagte aus dem übernommenen Vermögen unter Zuschuß eigener Mittel gewisse Ruhegeldzahlungen an solche Altpensionäre der Reichsgruppe aufgenommen, bei denen der Versorgungsfall vor 1945 eingetreten war. Der Kläger hat Zahlungen nicht erhalten. Er bezieht seit 1947 wegen seiner Verwundung eine Beschädigtenrente und seit 1957 eine Rente aus der Angestelltenversicherung.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe wegen der 1943 anerkannten Vordienstzeit eine laufende monatliche Versorgung in Höhe von 51% des zuletzt maßgebenden Gehaltes zu. Von den Rückständen hat der Kläger zunächst nur einen Teilbetrag eingeklagt. Er hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn

1. 17.901,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 26. März 1960 zu zahlen,
2. eine monatlich im voraus zu leistende Rente in Höhe von 459,-- DM, beginnend mit dem 1. April 1960, zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Meinung, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers 1945 durch die Einstellung der Betätigung der Reichsgruppe erloschen sei, ohne daß ein Versorgungsanspruch entstanden wäre.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 9. Februar 1961 für die Zeit nach dem 1. Januar 1961 dem Klageanspruch in Höhe von 407,20 DM monatlich stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Teilurteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 9. Februar 1961 die Klage, soweit auf Grund derselben gegen den Beklagten erkannt ist, abzuweisen,

hilfsweise:

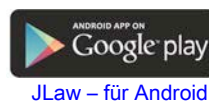
dem Beklagten vorzubehalten, seine Haftung auf das ihm übertragene Vermögen der ehemaligen Reichsgruppe Versicherungen zu beschränken,

hilfsweise:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Beklagten nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft die Vollstreckung abzuwenden.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung des Beklagten kostenpflichtig zurückzuweisen,

im Wege der Anschlußberufung:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Versicherungsrente von 497,25 DM abzüglich der Hälfte der an den Kläger gezahlten bzw. zu zahlenden Angestelltenversicherungsrente zu zahlen, beginnend mit dem 1. Januar 1961,

hilfsweise,

den Kläger zu befugen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten den Kläger mit der Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seine Anträge aus der Berufungsinstanz weiter verfolgt; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nach dem Beschwerdewert zulässig; sie ist zum Teil begründet.

I. Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde 1945 beendet, als mit dem Zusammenbruch der Reichsorganisation der gewerblichen Wirtschaft auch die Reichsgruppe Versicherungen ihre Tätigkeit einstellte und ihr Vermögen der Kontrolle des Gesetzes Nr. 52 unterworfen wurde. Die Reichsgruppe Versicherungen, die durch das Gesetz vom 27. Februar 1934 (RGBl. I 185) und die Verordnung vom 27. November 1934 (RGBl. I 1194) begründet worden war, bildete zusammen mit den übrigen fünf Reichsgruppen die Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft. Sie beruhte auf der gesetzlich festgelegten Pflichtzugehörigkeit ihrer Mitglieder. Ihr Leiter wurde nicht gewählt, sondern vom Reichswirtschafts-



- 8 -

minister ernannt; er hatte Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern sowie Ordnungsstrafgewalt und war seinerseits dem Reichswirtschaftsminister unterstellt. So war die Reichsgruppe Versicherungen in ihrem Bereich Organ der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung und -lenkung (vgl. E.R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 245). Sie konnte deshalb den nationalsozialistischen Staat nicht überleben und mußte ihre Tätigkeit mit dessen Zusammenbruch einstellen. Das Berliner Gesetz über die Auflösung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. Januar 1956 (GVBl. S. 87) bewirkte also nicht erst die Auflösung, sondern stellte deklaratorisch diesen Rechtszustand fest und regelte die vermögensrechtlichen Folgen, nicht anders als im Fall des Gesetzes über die Auflösung der Gauwirtschaftskammern vom 30. Juni 1955 (GVBl. Berlin 1955 S. 445 - vgl. dazu das Urteil des Senats vom 15. Mai 1962 - 3 AZR 401/62).

Damit waren die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Klügers endgültig entfallen. Dies hätte dem Vermögensverwalter der Reichsgruppe das Recht gegeben, das Arbeitsverhältnis des Klägers aus wichtigem Grunde aufzukündigen. Eine Kündigungserklärung hat der Vermögensverwalter allerdings nicht ausgesprochen. Der Kläger kann sich aber auf das Fehlen der Erklärung nicht berufen. In Anbetracht der Verhältnisse im Jahre 1945, als in Deutschland jeder unter dem Eindruck der Kapitulation und des Zusammenbruchs der nationalsozialistischen Herrschaft stand, konnte niemand, der als Arbeitnehmer einer spezifisch nationalsozialistischen Institution gearbeitet hatte, mit einer Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses rechnen und niemand hätte damals eine besondere Kündigung erwartet. Wenn - wie hier - der Zweck des Arbeitsverhältnisses durch äußere Ereignisse endgültig oder doch auf unabsehbare Zeit, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar, unerreichbar und wenn dadurch der ganze Vertrag gegenstandslos geworden ist, wäre es widersinnig, noch eine Kündigungserklärung

- 9 -



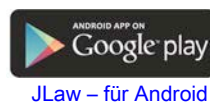
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorauszusetzen. Wollte man in solchen Katastrophenfällen, in denen das tatsächliche Ende des Rechtsverhältnisses für alle Beteiligten evident ist, eine Kündigung verlangen, so würde man die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses von reinen Zufälligkeiten abhängig machen, je nachdem ob und wann der Arbeitnehmer sich gemeldet hat und ob der Vermögensverwalter eine "Kündigung" erklärt hat oder nicht. Deshalb kann hier das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise sein Ende finden, ohne daß eine besondere rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Erklärung abgegeben wird (BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage = SAE 1962 Nr. 70 S. 174 mit weiteren Nachweisen; vgl. bes. auch Beitzke in seiner Anm. zu SAE 1962 Nr. 70 zu 4 ff.; Nikisch, Lehrbuch I. Bd., 3. Aufl., § 47 zu I S. 668 Siebert; BB 1953, 624). Die Reichsgruppe hat allerdings als Vermögensträger über die Beendigung ihrer Funktionen hinaus zunächst rechtlich weiterbestanden. Das schließt aber - im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts - nicht aus, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Reichsgruppe 1945 geendet hat. Auch bei formaler rechtlicher Fortexistenz des Arbeitgebers endet das Arbeitsverhältnis, wenn die geschilderten außergewöhnlichen Verhältnisse es ergeben.

Zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung kann sich das Landesarbeitsgericht auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 7 des Berliner Altbankengesetzes berufen. In dem Urteil des Ersten Senats, AP Nr. 2 zu § 7 AltbankG Berlin, auf das sich das Berufungsgericht bezieht, wird die Frage offen gelassen. Außerdem ist der Tatbestand im Fall der Banken ein ganz anderer; es kann keine Rede davon sein, daß die politisch völlig neutralen Banken ihre Tätigkeit nach 1945 endgültig oder doch für unabsehbar lange Zeit hätten einstellen müssen.

War somit das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Reichsgruppe bereits im Mai 1945 erloschen, so kommt es auf die vom Berufungsgericht bejahte Frage, ob das Schrei-



ben vom 18. Januar 1947 als Kündigung aufzufassen sei, nicht mehr an.

II. 1. Damit entfällt ein Versorgungsanspruch des Klägers aus Abschnitt II 4 A Buchst. a) und Buchst. c) der Versorgungsregelung. Im Mai 1945 war der Kläger 42 oder 43 Jahre alt. Er hatte also weder die Altersgrenze, wie in II 4 Aa vorausgesetzt wird, noch erfüllte er - wie im angefochtenen Urteil ohne Rechtsirrtum ausgeführt wird - die Merkmale des Tatbestandes II 4 A c.

In Abschnitt II 4 Ac der Versorgungsregelung wird der Versorgungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon abhängig gemacht, daß der Arbeitnehmer mindestens 40 Jahre alt ist und 10 Dienstjahre zurückgelegt hat. Es ist nicht richtig, wenn die Revision meint, eine dieser beiden Voraussetzungen reiche aus; beide müssen gegeben sein. Der Kläger hatte am 1. Juli 1942 ein Dienstalter von 7 Jahren 8 Monaten; davon entfielen 3 Jahre auf seine Tätigkeit bei der Reichsgruppe und 4 Jahre 8 Monate waren angerechnete Vordienstzeiten. Also hatte der Kläger im Mai 1945 außer diesen Vordienstzeiten knapp 6 Dienstjahre. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Vordienstzeiten lediglich für die Höhe des Ruhegeldes eine Rolle spielen, daß sie hingegen bei der Berechnung der Anwartschaftszeit nicht mitzählen. Das ergibt sich daraus, daß die Vordienstzeiten nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen in Abschnitt II 5 B der Versorgungsregelung und in dem Rundschreiben vom März 1943 nur für die Festsetzung des Ruhegeldes, also für die Berechnung des Ruhegeldsatzes angerechnet werden sollen. Für die Anwartschaftszeit ist dagegen der in Abschnitt II 1 der Versorgungsregelung festgelegte Grundsatz maßgeblich, wonach die Dienstjahre vom Eintritt in die Gruppe an zählen. Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend darauf hingewiesen, daß eine solche Unterscheidung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten zwischen der Wartezeit einerseits, der Höhe des Ruhegeldes andererseits nichts ungewöhnliches ist.

Zählen aber in Abschnitt II 4 A c der Versorgungsregelung nur die Dienstjahre seit Eintritt in die Gruppe,



so kann der Kläger die vorausgesetzten 10 Dienstjahre nicht aufweisen und ein Versorgungsanspruch nach dieser Bestimmung entfällt.

2. Offen bleibt, ob der Kläger ein Ruhegeld nach Abschnitt II 4 A Buchst. b der Versorgungsregelung verlangen kann. Das würde voraussetzen, daß der Kläger bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Mai 1945 bereits berufsunfähig im Sinne dieser Bestimmung war.

Das Landesarbeitsgericht meint im Anschluß an die ärztlichen Gutachten (Bl. 92 ff. Bd. I VorA), der Kläger sei etwa ab 1957 als berufsunfähig anzusehen. Das Gericht beruft sich dabei insbesondere auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. L. Hiergegen hat die Revision gerügt, das Berufungsgericht habe es unterlassen, dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag des Klägers auf Vernehmung des Sachverständigen Dr. L. stattzugeben. Damit habe das Berufungsgericht gegen §§ 411, 397, 402 ZPO verstoßen.

Diese Rüge ist begründet. Das Berufungsgericht muß einem Antrag der Partei auf persönliche Vernehmung eines Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, stattgeben. Das ergibt sich aus den Vorschriften über die Befragung des Zeugen durch die Partei (§ 397 ZPO), die für die Befragung eines Sachverständigen entsprechend gelten (BGHZ 6, 398 [401]; 24, 10 [14]; 35, 370 [371]). Nun muß allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Partei den Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen im ersten Verhandlungstermin nach Erstattung des Gutachtens stellen, in dem das Gutachten durch seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht wird. Stellt die Partei den Antrag erst später, so ist nicht § 397, sondern § 398 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden; es bleibt in diesem Fall dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob es dem Antrag stattgeben will (BGHZ 35, 370 [371]). Die ärztlichen Gutachten sind in erster Instanz auf Grund des Beweisbeschlusses vom 25. Mai



- 12 -

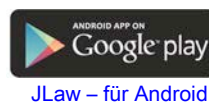
1960 eingeholt worden. Nach Eingang der Gutachten ist am 12. Januar 1961 vor dem Arbeitsgericht verhandelt worden. In diesem Termin hatte indessen der Prozeßvertreter des Klägers keinen Anlaß, die persönliche Vernehmung des Sachverständigen zu beantragen, weil, wie er unwidersprochen vorgetragen hat, der Vorsitzende zu erkennen gegeben hatte, daß es nach Ansicht des Arbeitsgerichts nicht darauf ankomme, wann der Kläger berufsunfähig geworden war. Der Kläger hatte sodann im Berufungsverfahren im Schriftsatz vom 13. November 1961 die Folgerungen des Dr. L an- gegriffen und beantragt, erforderlichenfalls ein Ergänzungsgutachten von ihm einzuholen. In der Verhandlung vom 17. November 1961, der lediglich ein Vergleichstermin vorausgegangen war, hat er beantragt, den Sachverständigen Dr. I persönlich zu vernehmen. Dies war der erste Termin, in dem der Kläger den Antrag auf persönliche Vernehmung des Sachverständigen sinnvollerweise stellen konnte. Folglich mußte das Berufungsgericht dem Antrag stattgeben, wenn es sein Urteil auf das Gutachten des Dr. L stützen wollte, auch wenn der Kläger keine neuen Tatsachen vorgetragen hatte, die den Sachverständigen bei Abfassung ihrer Gutachten nicht zugänglich gewesen wären.

Der Kläger brauchte auch nicht im einzelnen die Fragen, die er dem Sachverständigen vorlegen wollte, im voraus zu formulieren. Es genügt, wenn er allgemein angab, in welcher Richtung er durch Fragen eine weitere Aufklärung herbeizuführen wünsche (BGHZ 24, 10 [14]). Das aber hat er getan. Er hat im Schriftsatz vom 13. November 1961 das Gutachten von Dr. I mit der Begründung bekämpft, dieser habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger im Jahr 1957 eine bis dahin ausgeübte freiberufliche Tätigkeit aufgegeben habe, um Rente zu beantragen, und die daraus gezogene Folgerung sei irrig, der Kläger habe offenbar im Jahr 1957 selbst die Verschlimmerung seines Leidens empfunden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß der Kläger den Sachverständigen über diesen Komplex befragen

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wollte. Das reicht aus, um seinen Antrag zu rechtfertigen.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit das Berufungsgericht Gelegenheit erhält, dem Antrag des Klägers auf persönliche Vernehmung des Sachverständigen stattzugeben. Bei der weiteren Entscheidung des Landesarbeitsgerichts sollte auch im Tenor zum Ausdruck kommen, daß über die Klage nur im Umfang des arbeitsgerichtlichen Teilurteils erkannt wird.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Helmuth Harries

Moritz

